

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen

§ 1 Präsidium:

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung der BDK.

§ 2 Mandatsprüfungskommission:

- (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, der ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zur Bundesversammlung.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlußfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung:

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muß eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- (3) Wahlen von Funktionsträger*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
- (4) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlußabstimmung statt.

§ 4 Anträge:

- (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 12 Absatz (8) der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK beim Bundesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.
- (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.
- (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlußabstimmung.
- (5) Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen und diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
Gemäß §12 (8) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung, in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
- (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlußfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge:

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.
- (3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.
- (5) Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

(6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

(7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür, daß die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

(1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

(2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.

(3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede/r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.

(4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges:

(1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muß für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Gäste sind mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle anzumelden, damit ihre Teilnahme gewährleistet werden kann. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an den Bundesversammlungen teilzunehmen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

(2) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.

(Beschlissen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 39. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 20.-22. November 2015 in Halle.